

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 292/2003

Sitzung vom 17. Dezember 2003

1874. Anfrage (Freitod-Hilfe-Organisation DIGNITAS)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 22. September 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Freitod-Hilfe-Organisation DIGNITAS zu beantworten:

1. Staatsanwalt Dr. iur. Andreas Brunner hat auf einer Tagung in der Paulus-Akademie im April 2003 in Zürich öffentlich erklärt, im Zusammenhang mit einer in der Schweiz durchgeführten Freitod-Begleitung sei nun in Deutschland ein Strafverfahren wegen Mordes eingeleitet worden. Dem Journalisten Michael Meier vom «Tages-Anzeiger» erklärte er am selben Anlass privat, es handle sich um einen Fall, in welchem eine sehr betagte Frau noch kurz vorher einen sehr jungen Mann geheiratet habe. Am 18. Mai 2003 behauptete die «NZZ am Sonntag» unter Berufung auf Bezirksanwalt Feilx Böhler, es laufe in dieser Sache ein Rechtshilfeverfahren. Böhler habe den Geschäftsführer von DIGNITAS vorgeladen. Aus der Vorladung gehe nicht hervor, um welchen Fall es sich handle.
 - Ist dem Regierungsrat bekannt, dass es sich bei dem in Deutschland durchgeführten Verfahren um ein blosses «Todes-Ermittlungsverfahren» gehandelt hat, welches keinerlei strafrechtlichen Aspekt aufgewiesen hat? Ist dem Regierungsrat auch bekannt, dass die auf den ersten Blick auffällige Eheschliessung zwischen der alten Dame und dem jungen Mann, der sie jahrelang gepflegt hat, als einzigen Grund die Vermeidung deutscher Erbschaftssteuern als Motiv hatte?
 - Welches waren die Gründe, dass Staatsanwalt Dr. Brunner von einem «Mordverfahren» gesprochen hat?
 - Erachtet der Regierungsrat die Mitteilungen des Staats- und des Bezirksanwalts in der erfolgten Form für zulässig, die dazu geführt haben, dass DIGNITAS in der «NZZ am Sonntag» zu Unrecht, als in einem schiefen Lichte stehend bezeichnet worden ist, oder bestehen hier sogar Anzeichen dafür, dass seitens der zürcherischen Strafverfolgungsbehörden das Amtsgeheimnis in unzulässiger oder gar absichtlich und irreführend in tendenziöser Weise verletzt worden ist?

2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass nach der Freitodbegleitung der Deutschen A.J. vom 19. August 2002 der in jenem Fall zuständige Bezirksanwalt E. Quattrini deren Leiche erst am 8. Oktober 2002, also erst nach beinahe zwei Monaten, zur Bestattung freigegeben hat und zwar einzig deshalb, um eine der bei der Freitodbegleitung anwesende Sterbehelferin zu einer Aussage zu nötigen, ohne dass irgend ein Anzeichen vorhanden gewesen wäre, welches irgend einen Zweifel am Freitod der A.J. hätte begründen können?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass nach der Freitodbegleitung der Amerikanerin M.H. vom 3. Juli 2003 die in jenem Fall zuständige Bezirksanwältin Claudia Wiederkehr deren Leiche noch nicht zur Bestattung freigegeben hat und zwar einzig deshalb, weil sie von DIGNITAS die Vorlage des Originals einer von einem amerikanischen Arzt ausgestellten Bescheinigung, die ihr bereits als Fotokopie vorgelegen hat, verlangt hat, DIGNITAS diese aber nicht vorlegen konnte, da auch die Organisation selbst nur über eine Fotokopie verfügt hat, und dass in der Zwischenzeit die Botschaft der USA in Bern bei den zürcherischen Amtsstellen deswegen vorstellig geworden ist?
4. Welche zusätzlichen Kosten sind dem Staat durch diese monatelangen Einlagerungen von Leichen entstanden?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt,
 - dass eine Weisung der Staatsanwaltschaft bestehen soll, wonach Angehörige von Personen aus dem Ausland, die bei DIGNITAS eine Begleitung in den Freitod erhalten haben, grundsätzlich auf eine Polizeiwache zu beordern und dort förmlich einzuvernehmen sind, was in einzelnen Fällen zur Folge haben kann, dass solche Angehörige ihre geplanten Rückflüge verpassen würden und
 - dass DIGNITAS deshalb seine Praxis mittlerweile geändert hat und diesen Angehörigen empfiehlt, sich vor dem Eintreffen der Behörden aus der Wohnung, in welcher sie bis zuletzt bei der verstorbenen Person weilten, zu entfernen, so dass nun die zürcherischen Behörden für deren Befragung, die früher problemlos vom ausgerückten Polizeipersonal erfolgt ist, auf den internationalen Weg der Amtshilfe verwiesen sind?
6. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Leichen der Personen, die mit Hilfe von DIGNITAS verstorben sind, nach einer Weisung der Staatsanwaltschaft ohne Rücksicht darauf, ob in Zürich eine Kremation vorgesehen ist, oder ob einer der sehr seltenen Fälle vorliegt, in denen eine Überführung des Leichnams ins Ausland erfolgt, stets zuerst in das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich

überführt werden, wobei auf Grund einer angeblichen Weisung des Instituts für Rechtsmedizin diese Leichen nach der behördlichen Leichenschau nicht wieder angekleidet, sondern nackt zuerst dorthin und erst nach der Freigabe der Leiche zur Bestattung ins Krematorium überführt werden, was von Angehörigen als schwerer Verstoss gegen die Menschenwürde empfunden wird?

7. Billigt der Regierungsrat die in den Ziffern 2–5 dargestellten Vorgehensweisen? Wenn nicht, was sieht er vor, um diese künftig zu vermeiden?
8. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ungefähr seit Anfang des Jahres 2002 Personen, die sich zu einer Freitod-Begleitung bei DIGNITAS nach Zürich begeben, jeweils auf einer Anwaltsvollmacht, die den Behörden vorgelegt wird, in der Regel eine Obduktion verbieten? Wird dieses Verbot jeweils beachtet, oder gibt es Fälle, in welchen entgegen diesem Verbot am Institut für Rechtsmedizin dennoch Obduktionen durchgeführt worden sind? Ist diese Tatsache jeweils dem Vertreter der Angehörigen mitgeteilt worden, so dass diese ihre Rechte hätten wahrnehmen können? Wenn nein, warum nicht?
9. Ist dem Regierungsrat das Urteil des Bundesgerichtes, wonach sich Angehörige nachträglich gegen eine Obduktion zur Wehr setzen dürfen (BGE 127 I 115), bekannt? Ist er bereit, dafür besorgt zu sein, dass den Angehörigen bzw. deren Vertreter rechtzeitig eine rekursfähige Verfügung zugestellt wird, gegen welche sie sich vor der Durchführung einer Obduktion zur Wehr setzen können?
10. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Staatsanwalt Dr. iur. Andreas Brunner in der Öffentlichkeit verschiedentlich behauptet hat, jeder DIGNITAS-Suizid verursache dem Kanton Zürich Kosten von mehreren tausend Franken? Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass die Untersuchungsbehörden des Kantons St. Gallen bislang in zwei Fällen von DIGNITAS-Freitod-Begleitungen ausländischer Personen, die im Gebiet des Kantons St. Gallen erfolgt sind, auf Grund des dortigen kantonalen Gesetzes dem jeweiligen Nachlass der verstorbenen Person lediglich Kosten von Fr. 590.55 bzw. sogar nur Fr. 184.50 für ihren Aufwand berechnet haben? Drängt sich angesichts dieser Differenz zwischen den geringen im Kanton St. Gallen von den Behörden aufgewendeten Erträgen und jenen im Kanton Zürich, welche jene um ein Vielfaches übersteigen, nicht eine grundsätzliche Änderung solcher Freitodverfahren auf?

11. Hat es in den mehr als fünf Jahren, seitdem DIGNITAS existiert, im Kanton Zürich irgend eine Freitodbegleitung durch diese Organisation gegeben, in welcher die Todesursache unklar gewesen ist, oder bei welcher ein begründeter Verdacht bestanden hat, dass nicht die sterbewillige Person, sondern eine dritte Person die letzte – für die Auslösung des Sterbevorganges entscheidende – Handlung vorgenommen hat?
12. Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner hat vor kurzem in den Medien den dringenden Erlass eines Bundesgesetzes gegen den Freitodtourismus verlangt. Er meint, wenn ein solches nicht geschaffen werde, sei ein kantonales Gesetz unumgänglich. Sieht auch der Regierungsrat einen solchen Bedarf, und mit welchen von den Behörden erkannten und zu behebenden Missständen würde er ihn begründen? Ist sich der Regierungsrat dabei der Tatsache bewusst, dass die Zürcher Stimmberechtigten am 25. September 1977 sich in einer kantonalen Volksabstimmung über die Frage, ob im schweizerischen Recht die aktive Sterbehilfe für unheilbar Kranke einzuführen sei, mit einer Mehrheit von 58,6% für eine diesbezügliche Standesinitiative des Kantons Zürich bei der Bundesversammlung ausgesprochen haben?
13. Teilt der Regierungsrat im Übrigen die Auffassung,
 - dass angesichts der gewaltigen Risiken einer unbegleiteten Selbsttötung mittels gewaltsamer Methoden (gemäss Auskunft des Bundesrates scheitern jährlich 65 650 von bis zu 67 000 Suizidversuche. Wobei viele dieser gescheiterten Versuche zu schweren Schädigungen führen) ein menschenrechtlicher Anspruch gegenüber dem Staat besteht, einen aus vernünftigen Gründen in Aussicht genommenen Suizid risikofrei und schmerzfrei durchführen zu können, und
 - dass aus diesem Grund eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Suizidentinnen und Suizidenten unzulässig ist?Ist er allenfalls bereit, über diese Frage ein Gutachten bei schweizerischen Hochschullehrern in Auftrag zu geben, die mit den völkerrechtlichen Garantien der Menschenrechte vertraut sind?
14. Wie beurteilt der Regierungsrat die durch eine Studie des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Zürich nachgewiesenen Tatsache, dass trotz eines erheblichen Anstiegs der Anzahl begleiteter Suizide die Gesamtzahl der Suizide in der Schweiz rückläufig gewesen ist?
15. Was hat der Regierungsrat vorgesehen, um die Zahl der im Kanton Zürich vorkommenden gewaltsamen Suizidversuche entscheidend zu verringern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Im Sinne einer allgemeinen Vorbemerkung ist vorab festzuhalten, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit Anfragen des Kantonsrates, die sich auf hängige oder abgeschlossene Strafverfahren beziehen mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Zürcher Strafprozessordnung Strafuntersuchungen grundsätzlich einem strikten Amtsgeheimnis unterstellt (§ 34 StPO; LS 321). Dieser Grundsatz ist auch bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu beachten. Soweit diese also zur Offenlegung strafrechtlich geschützte Informationen führen würde, muss auf eine eingehende Darlegung verzichtet, bzw. die entsprechenden Ausführungen müssen allgemein gehalten werden.

Weiter ergibt sich, dass die in der vorliegenden Anfrage gestellten Fragen zu einem beträchtlichen Teil bereits mit der Anfrage KR-Nr.155/2002 zur Legalinspektion beantwortet wurden. Für die Beantwortung der neuerlichen Fragen zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) und zur Legalinspektion wird daher grundsätzlich auf die umfassenden dortigen Ausführungen verwiesen.

Sodann erscheint vorliegend wesentlich, dass am 22. September 2003 ein Postulat eingereicht wurde mit dem Auftrag an den Regierungsrat, den Sterbetourismus aus dem Ausland im Kanton Zürich zu unterbinden und Zulassungs- und Ausbildungspflichten für Personen, die Suizidwillige begleiten, einzuführen (KR-Nr. 288/2003). Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen. Die in der Anfrage aufgegriffene Thematik eines Handlungsbedarfs des Gesetzgebers hat damit bereits eine erste Weichenstellung erfahren, sodass eine erschöpfende Beantwortung der diesbezüglichen Fragen an dieser Stelle nicht angezeigt ist. Zudem ist bei dieser Ausgangslage absehbar, dass verschiedene in der vorliegenden Anfrage thematisierte Aspekte bei der Bearbeitung des Postulats eingehend analysiert, bewertet und gegebenenfalls auch sachgerecht geregelt werden können. Es wäre daher verfehlt, die notwendige Diskussion zu medizinischen, moralisch-ethischen und Verfahrensfragen, bzw. mögliche Lösungen vorwegzunehmen oder auszuschliessen. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass die liberale Grundhaltung von Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 391.0), wonach Beihilfe zu Suizid nur im Falle von selbstsüchtigen Beweggründen strafbar ist, durch ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Bereich nicht allgemein in Frage gestellt werden

soll. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass dem Gesetzgeber das Phänomen der organisierten Sterbehilfe damals noch nicht bekannt und Handlungsbedarf insofern nicht erkennbar war. Gleiches gilt selbstredend für das seit etwa drei Jahren neu zu beobachtende Erscheinungsbild des so genannten «Sterbetourismus». Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass sich zurzeit jede Person, sei es als Einzelperson oder im Rahmen einer Organisation, für Suizidhilfe anbieten kann. Bei allfälligen neuen gesetzlichen Regelungen muss es also in erster Linie darum gehen, hierfür Vorgaben und Rahmenbedingungen zu schaffen. Es wird auch zu prüfen sein, ob die erlaubte Suizidhilfe im Kanton Zürich auf bestimmte Personenkreise zu beschränken ist. Auch eine mögliche Kostentragungspflicht könnte Gegenstand weiterer Abklärungen werden.

Die Anfrage thematisiert zunächst ein im Zusammenhang mit einem Fall von Suizidbegleitung hängiges Rechtshilfeverfahren zu Gunsten der deutschen Strafverfolgungsbehörden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anfrage ein «Todes-Ermittlungsverfahren» ohne strafrechtliche Aspekte als dessen Grundlage vermutet. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, ist hierzu jedenfalls festzuhalten, dass sich diese Annahme mit der Aktenlage in keiner Weise deckt. Vielmehr erweist sich nach entsprechender Prüfung die Äusserung von Staatsanwalt Dr. Andreas Brunner anlässlich einer Tagung der Paulus-Akademie, wonach im Ausland im Zusammenhang mit Fällen von Sterbebegleitung durch die Organisation DIGNITAS zwei Strafuntersuchungen wegen Tötungsdelikten eröffnet worden sind, als zutreffend. Demgegenüber liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Staatsanwalt Dr. A. Brunner und/oder der mit dem Fall betraute Bezirksanwalt hierüber hinausgehend in der Weise gegenüber den Medien geäussert haben, wie es die Anfrage darstellt. Insofern entbehrt jedenfalls die Vermutung, es sei das Amtsgeheimnis «absichtlich und irreführend in tendenziöser Weise verletzt worden», unter den gegebenen Umständen jeglicher Grundlage.

Auch im zweiten in der Anfrage angesprochenen Verfahren decken sich die der Fragestellung zu Grunde gelegten Annahmen zum Sachverhalt nicht mit der Aktenlage. Zutreffend sind zwar die Angaben zum zeitlichen Ablauf. Richtig ist auch, dass die Dauer bis zur Freigabe des Leichnams mit der Aussage der Sterbehelferin zusammenhängt, aber nicht, dass die Beschaffung der Angaben der Sterbehelferin unnötig gewesen wäre, bzw. gar mit nötigen Mitteln erfolgt sei. Auch hier kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass die Untersuchungsbehörden in Fällen von begleiteten Suiziden verpflichtet sind, das Freitodgeschehen einwandfrei festzustellen, um Tötungsdelikte ausschliessen zu können. Dazu ist auch die Prüfung erforderlich, ob die betreffende Person das todbringende Mittel

selbstständig zu sich genommen hat oder ob und in welcher Form eine Drittperson dabei mitgewirkt hat. Ergeben sich zu dieser Fragestellung Unklarheiten oder Widersprüche, beispielsweise weil die Aussagen der anwesenden Personen unterschiedlich sind oder weil diese im Widerspruch zu ärztlichen Attesten stehen, kann ein Leichnam nicht freigegeben werden, bis der Sachverhalt genügend geklärt ist. Zur Beschleunigung dieser Abklärungen können die beteiligten Personen wesentlich beitragen, indem sie ihre Angaben so schnell als möglich, allenfalls sogar schriftlich machen. Wenn Aussagen verweigert oder angesetzte Befragungstermine von Zeugen oder Auskunftspersonen verschoben werden, kann den Untersuchungsbehörden nicht vorgeworfen werden, das Beschleunigungsgebot zu verletzen.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend festzuhalten, dass die Untersuchungsbehörden keine allgemeine Pflicht zur protokollarischen Befragung von Zeugen und Auskunftspersonen haben. Es ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob dies zur Identifikation der verstorbenen Person und zur Klärung des zum Tode führenden Vorgehens erforderlich ist, wobei dieser Entscheid den Untersuchungsbehörden vorbehalten bleiben muss. Halten sich die Begleitpersonen für solche Abklärungen bewusst nicht zur Verfügung, müssen sie ein aufwendigeres Prozedere und Verzögerungen bei der Freigabe des Leichnams in Kauf nehmen.

Im Zusammenhang mit dem dritten in der Anfrage angesprochenen Vorfall wird der Umgang mit den ärztlichen Zeugnissen zum Gesundheitszustand der sterbewilligen Person thematisiert. Die Untersuchungsbehörden sind verpflichtet, diese Atteste genau zu prüfen und damit u. a. die Freiwilligkeit und Nachhaltigkeit des Sterbewunsches der verstorbenen Person nachzuvollziehen. Auch diese Abklärungen sind erforderlich um ausschliessen zu können, dass statt einem begleiteten Suizid ein Tötungsdelikt vorliegt. Sind die vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht aktuell oder liegen nur Fotokopien vor und bestehen hinsichtlich der dokumentierten Diagnose Unklarheiten oder Zweifel, muss es den Untersuchungsbehörden unbenommen sein, weitere Abklärungen zu veranlassen, bevor der Leichnam freigegeben werden kann. Diese können auch darin bestehen, Originaldokumente zu beschaffen, um jeglichen Fälschungsverdacht auszuschliessen. Es liegt auf der Hand, dass solches aufwendiger ist, wenn die verstorbene Person und die ärztlichen Atteste aus dem Ausland, insbesondere aus Übersee stammen. Es ist nicht unüblich, in solchen Fällen die Botschaften der betreffenden Staaten um Mithilfe zu ersuchen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet in Fällen assistierter Suizide die Urteilsfähigkeit der verstorbenen Person hinsichtlich ihres Sterbewunsches, dessen Dauerhaftigkeit und die Herrschaft der sterbe-

willigen Person über die den Tod verursachende Handlung zu prüfen. Diese Problemkreise sind meist schwer zu beantworten und hängen stark von der gestellten Diagnose und von der Todesursache ab. Besonders schwierig können dabei Fälle mit starken psychischen Komponenten sein oder wenn der verstorbenen Person das todbringende Barbiturat mit einer Infusion zugeführt wurde. Heikel sind zudem auch Fälle von Altersdemenz, Doppelsuiziden und gelähmten Personen. In Anbetracht dieser oft komplexen Konstellationen erscheint es sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchungsbehörden verpflichtet, das Institut für Rechtsmedizin (IRM) für eine Legalinspektion am Sterbeort beizuziehen, bzw. die verstorbenen Personen grundsätzlich dorthin überzuführen lassen. Die Ärztinnen und Ärzte des IRM nehmen die Leichenschau wie in allen anderen Fällen auch nach den Standards des IRM vor. Dazu gehört, dass der Leichnam am Sterbeort entkleidet wird. Anschliessend wird dieser nicht mehr eingekleidet, sondern mit einem weissen, mit einem Leintuch vergleichbaren, Fliess zugedeckt. Ausschlaggebend sind hierfür mehrere Gründe. Zum einen ist die Wiedereinkleidung eines Leichnams eine heikle Aufgabe, die üblicherweise von spezialisierten Pflegern des IRM erfüllt wird, weshalb es auch dem anwesenden Arztpersonal hierfür an praktischer Erfahrung fehlt. Zum andern kann in diesem Zeitpunkt nie ausgeschlossen werden, dass im IRM selbst noch weitere Untersuchungen folgen, wobei das erneute Entkleiden mit Rücksicht auf die dannzumal eingetreten Totenstarre nur aufwendig und unter Beschädigung der Kleidung durchgeführt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass mit der Aufbewahrung von nicht freigegebenen Leichnamen keine zusätzlichen Kosten verbunden sind. Das IRM stellt hierfür den Untersuchungsbehörden auch keine Rechnung.

Der Erlass einer rekursfähigen Verfügung vor der Durchführung einer Obduktion ist – abgesehen von den in der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 155/2002 erwähnten Gründen – auch deshalb nicht erforderlich, weil entgegen der Auffassung von DIGNITAS das schweizerische Recht keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz kennt. Verstorbene können nicht im eigenen Namen Beschwerde führen (vgl. dazu das neueste Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2003, BGE 129 I 302 ff.).

Hinsichtlich der umfassenden Verfahrenskosten schätzen die Zürcher Polizei-, Strafverfolgungsbehörden und das IRM gemeinsam, dass die dem Staat erwachsenden Kosten für einen assistierten Suizid insgesamt zwischen Fr. 3000 und 5000 betragen. Aus der von der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskommission (SGEMKO) in Auftrag gegebenen Studie vom 11. September 2003 geht hervor, dass diese Zahl im Wesentlichen auch von anderen Kantonen bestätigt wurde.

Die Studie geht denn auch von durchschnittlichen Kosten pro Suizid von Fr. 2700 aus. Die Verrechnung der Kosten im Kanton St. Gallen (im Kanton Zürich fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage) von einigen Hundert Franken dürfte den tatsächlichen Aufwand der beteiligten Stellen kaum abdecken.

Die Gesamtzahl der Suizide ist in den westlichen Staaten seit etwa 20 Jahren allgemein deutlich rückläufig. Dies gilt auch für die Schweiz, wobei sich die Zahlenverhältnisse mit dem Ausland vergleichen lassen. Es sind somit keine eindeutigen Anzeichen dafür vorhanden, dass der Rückgang der Suizide besonders in der Schweiz direkt mit der Praxis der assistierten Suizide zusammenhängt. Deren zahlenmässiger Anstieg darf im Übrigen vorab auf die deutliche Zunahme des «Sterbetourismus» zurückgeführt werden. So scheint die in diesem Bereich besonders intensiv tätige Organisation DIGNITAS im laufenden Jahr mit einer Ausnahme nur Suizidwillige aus dem Ausland in den Tod begleitet zu haben. Insofern scheint die in der Anfrage geltend gemachte günstige Wirkung der organisierten Suizidbegleitung auf das Problem der Folgeschäden misslungener Suizidversuche keineswegs ausgewiesen. Da bis Ende 2004 zudem ein Bericht der Eidgenössischen Ethikkommission zur Problematik der Sterbehilfe vorliegen soll, der auch solchen Fragen nachgehen wird, sind anderweitige Gutachteraufträge derzeit nicht angezeigt. Die Suizidprophylaxe ist eine wesentliche Aufgaben der psychiatrischen Institutionen. Daneben bestehen auch verschiedene private Organisationen, die in entsprechenden Notlagen Hilfe anbieten. Ob darüber hinaus seitens der öffentlichen Hand Handlungsbedarf und weiterreichende Möglichkeiten bestehen, wird Gegenstand weiterer Abklärungen sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi